

Insolvenzordnung / Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz: InsO / StaRUG

37. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77781-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage

C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate

³In Verfahren nach Satz 1 ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich.

(3) Wurde dem Schuldner letztmalig nach den bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Vorschriften eine Restschuldbefreiung erteilt, so ist § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung in der bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 30. Juni 2021 gestellt, genügt die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung auch dann den in § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Anforderungen, wenn sich aus ihr ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist.

Art. 103l¹⁾ Überleitungsvorschrift zu Artikel 6 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht.

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 31. Dezember 2020 beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Art. 103m²⁾ Überleitungsvorschrift zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz. Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

¹⁾ Art. 103l eingef. mWv 31.12.2020 durch G v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3328).

²⁾ Art. 103m eingef. mWv 1.1.2021 durch G v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256).

Art. 104 Anwendung des neuen Rechts. In einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten die Insolvenzordnung¹⁾ und dieses Gesetz auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind.

Art. 105 Finanztermingeschäfte. (1) ¹ War für Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. ² Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. die Lieferung von Edelmetallen,
2. die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,
3. Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind,
4. Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,
5. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern 1 bis 4.

³ Sind Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefaßt, für den vereinbart ist, daß er bei Vertragsverletzungen nur einheitlich beendet werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag.

(2) ¹ Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der am zweiten Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. ² Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Konkursgläubiger geltend machen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 für den Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens getroffenen Regelungen gelten entsprechend für den Fall der Eröffnung eines Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens.

Art. 105a²⁾ Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. (1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 10. Juni 2016 beantragt worden sind, ist § 104 der Insolvenzordnung¹⁾ in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 29. Dezember 2016 beantragt worden sind, ist § 104 der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Art. 105a eingef. mWv 29.12.2016 durch G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3147).

Art. 106 Insolvenzanfechtung. Die Vorschriften der Insolvenzordnung¹⁾ über die Anfechtung von Rechtshandlungen sind auf die vor dem 1. Januar 1999 vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.

Art. 107²⁾ Evaluierungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. (1) ¹Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2018, in wie vielen Fällen bereits nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung erteilt werden konnte. ²Der Bericht hat auch Angaben über die Höhe der im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erzielten Befriedigungsquoten zu enthalten.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

Art. 107a³⁾ Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht. (1) ¹Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. ²Der Bericht geht auch auf etwaige Hindernisse ein, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftgebern für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

Art. 108 Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung. (1) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren durchgeführt worden ist, ist auch nach dem 31. Dezember 1998 die Vollstreckungsbeschränkung des § 18 Abs. 2 Satz 3 der Gesamtvollstreckungsordnung zu beachten.

(2) Wird über das Vermögen eines solchen Schuldners nach den Vorschriften der Insolvenzordnung ein Insolvenzverfahren eröffnet, so sind die Forderungen, die der Vollstreckungsbeschränkung unterliegen, im Rang nach den in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung¹⁾ bezeichneten Forderungen zu berichtigen.

Art. 109 Schuldverschreibungen. Soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1963 von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken ausgegeben worden sind, nach Vorschriften des Landesrechts in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung ein Vorrecht bei der Befriedigung aus Hypotheken, Reallasten oder

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Art. 107 aufgeh. mWv 1.7.2007 durch G v. 13.4.2007 (BGBl. I S. 509); neu eingef. mWv 1.7.2014 durch G v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379).

³⁾ Art. 107a eingef. mWv 1.10.2020 durch G v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3328).

Darlehen des Kreditinstituts zusteht, ist dieses Vorrecht auch in künftigen Insolvenzverfahren zu beachten.

Art. 110 Inkrafttreten. (1) Die Insolvenzordnung und dieses Gesetz treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹ § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung¹⁾ sowie die Ermächtigung der Länder in § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung treten am Tage nach der Verkündung²⁾ in Kraft. ² Gleiches gilt für § 65 der Insolvenzordnung und für § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 73 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 293 Abs. 2 und § 313 der Insolvenzordnung, soweit sie § 65 der Insolvenzordnung für entsprechend anwendbar erklären.

(3) Artikel 2 Nr. 9 dieses Gesetzes, soweit darin die Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften angeordnet wird, Artikel 22, Artikel 24 Nr. 2, Artikel 32 Nr. 3, Artikel 48 Nr. 4, Artikel 54 Nr. 4 und Artikel 85 Nr. 1 und 2 Buchstabe e, Artikel 87 Nr. 8 Buchstabe d und Artikel 105 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung²⁾ in Kraft.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Verkündet am 18.10.1994.

3. Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren¹⁾

(Neufassung)

(ABl. L 141 S. 19, ber. 2016 L 349 S. 6)

Celex-Nr. 3 2015 R 0848

zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/946 v. 4.7.2018 (ABl. L 171 S. 1)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Anwendungsbereich
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen
- Artikel 3 Internationale Zuständigkeit
- Artikel 4 Prüfung der Zuständigkeit
- Artikel 5 Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens
- Artikel 6 Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen
- Artikel 7 Anwendbares Recht
- Artikel 8 Dingliche Rechte Dritter
- Artikel 9 Aufrechnung
- Artikel 10 Eigentumsvorbehalt
- Artikel 11 Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand
- Artikel 12 Zahlungssysteme und Finanzmärkte
- Artikel 13 Arbeitsvertrag
- Artikel 14 Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte
- Artikel 15 Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken
- Artikel 16 Benachteiligende Handlungen
- Artikel 17 Schutz des Dritterwerbers
- Artikel 18 Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren

Kapitel II. Anerkennung der Insolvenzverfahren

- Artikel 19 Grundsatz
- Artikel 20 Wirkungen der Anerkennung
- Artikel 21 Befugnisse des Verwalters
- Artikel 22 Nachweis der Verwalterbestellung
- Artikel 23 Herausgabepflicht und Anrechnung
- Artikel 24 Einrichtung von Insolvenzregistern
- Artikel 25 Vernetzung von Insolvenzregistern
- Artikel 26 Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister
- Artikel 27 Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über das System der Vernetzung
- Artikel 28 Öffentliche Bekanntmachung in einem anderen Mitgliedstaat
- Artikel 29 Eintragung in öffentliche Register eines anderen Mitgliedstaats
- Artikel 30 Kosten
- Artikel 31 Leistung an den Schuldner
- Artikel 32 Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen
- Artikel 33 Öffentliche Ordnung

Kapitel III. Sekundärinsolvenzverfahren

- Artikel 34 Verfahrenseröffnung
- Artikel 35 Anwendbares Recht
- Artikel 36 Recht, zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens eine Zusicherung zu geben
- Artikel 37 Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens

¹⁾ Siehe hierzu VO (EU) 2017/1105 zur Festlegung der Formulare gem. Insolvenz-VO v. 12.6.2017 (ABl. L 160 S. 1).

Artikel 38 Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärsolvenzverfahrens
 Artikel 39 Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärsolvenzverfahrens
 Artikel 40 Kostenvorschuss
 Artikel 41 Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter
 Artikel 42 Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte
 Artikel 43 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten
 Artikel 44 Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation
 Artikel 45 Ausübung von Gläubigerrechten
 Artikel 46 Aussetzung der Verwertung der Masse
 Artikel 47 Recht des Verwalters, Sanierungspläne vorzuschlagen
 Artikel 48 Auswirkungen der Beendigung eines Insolvenzverfahrens
 Artikel 49 Überschuss im Sekundärsolvenzverfahren
 Artikel 50 Nachträgliche Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens
 Artikel 51 Umwandlung von Sekundärsolvenzverfahren
 Artikel 52 Sicherungsmaßnahmen

Kapitel IV. Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen

Artikel 53 Recht auf Forderungsanmeldung
 Artikel 54 Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger
 Artikel 55 Verfahren für die Forderungsanmeldung

Kapitel V. Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Abschnitt 1. Zusammenarbeit und Kommunikation

Artikel 56 Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter
 Artikel 57 Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte
 Artikel 58 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten
 Artikel 59 Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe
 Artikel 60 Rechte des Verwalters bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Abschnitt 2. Koordinierung
 Unterabschnitt 1. Verfahren

Artikel 61 Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens
 Artikel 62 Prioritätsregel
 Artikel 63 Mitteilung durch das befaste Gericht
 Artikel 64 Einwände von Verwaltern
 Artikel 65 Folgen eines Einwands gegen die Einbeziehung in ein Gruppen-Koordinationsverfahren
 Artikel 66 Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren
 Artikel 67 Folgen von Einwänden gegen den vorgeschlagenen Koordinator
 Artikel 68 Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens
 Artikel 69 Nachträgliches Opt-in durch Verwalter
 Artikel 70 Empfehlungen und Gruppen-Koordinationsplan

Unterabschnitt 2. Allgemeine Vorschriften

Artikel 71 Der Koordinator
 Artikel 72 Aufgaben und Rechte des Koordinators
 Artikel 73 Sprachen
 Artikel 74 Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator
 Artikel 75 Abberufung des Koordinators
 Artikel 76 Schuldner in Eigenverwaltung
 Artikel 77 Kosten und Kostenaufteilung

Kapitel VI. Datenschutz

Artikel 78 Datenschutz
 Artikel 79 Aufgaben der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in nationalen Insolvenzregistern
 Artikel 80 Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten
 Artikel 81 Informationspflichten
 Artikel 82 Speicherung personenbezogener Daten
 Artikel 83 Zugang zu personenbezogenen Daten über das Europäische Justizportal

Kapitel VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 84 Zeitlicher Anwendungsbereich
Artikel 85 Verhältnis zu Übereinkünften
Artikel 86 Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten und der Union
Artikel 87 Einrichtung der Vernetzung der Register
Artikel 88 Erstellung und spätere Änderung von Standardformularen
Artikel 89 Ausschussverfahren
Artikel 90 Überprüfungsklausel
Artikel 91 Aufhebung
Artikel 92 Inkrafttreten
Anhang A Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4
Anhang B Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5
Anhang C Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
Anhang D Entsprechungstabelle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 12. Dezember 2012 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates³⁾ angenommen. Dem Bericht zufolge funktioniert die Verordnung im Allgemeinen gut, doch sollte die Anwendung einiger Vorschriften verbessert werden, um grenzüberschreitende Insolvenzverfahren noch effizienter abwickeln zu können. Da die Verordnung mehrfach geändert wurde und weitere Änderungen erfolgen sollen, sollte aus Gründen der Klarheit eine Neufassung vorgenommen werden.
- (2) Die Union hat sich die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (3) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sind effiziente und wirksame grenzüberschreitende Insolvenzverfahren erforderlich. Die Annahme dieser Verordnung ist zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, das in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 81 des Vertrags fällt.
- (4) Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen greift mehr und mehr über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus und unterliegt damit in zunehmendem Maß den Vorschriften des Unionsrechts. Die Insolvenz solcher Unternehmen hat auch nachteilige Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funk-

¹⁾ **Amtl. Anm.:** ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 55.

²⁾ **Amtl. Anm.:** Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 12. März 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ **Amtl. Anm.:** Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1).

tionieren des Binnenmarktes, und es bedarf eines Unionsrechtsakts, der eine Koordinierung der Maßnahmen in Bezug auf das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners vorschreibt.

- (5) Im Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts muss verhindert werden, dass es für Beteiligte vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Gerichtsverfahren von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine günstigere Rechtsstellung zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger zu erlangen (im Folgenden „Forum Shopping“).
- (6) Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Klagen regeln, die sich direkt aus diesen Insolvenzverfahren ableiten und eng damit verknüpft sind. Darüber hinaus sollte diese Verordnung Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen sowie Vorschriften über das auf Insolvenzverfahren anwendbare Recht enthalten. Sie sollte auch die Koordinierung von Insolvenzverfahren regeln, die sich gegen denselben Schuldner oder gegen mehrere Mitglieder derselben Unternehmensgruppe richten.
- (7) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren sowie damit zusammenhängende Klagen sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen¹⁾. Diese Verfahren sollten unter die vorliegende Verordnung fallen. Die vorliegende Verordnung ist so auszulegen, dass Rechtslücken zwischen den beiden vorgenannten Rechtsinstrumenten so weit wie möglich vermieden werden. Allerdings sollte der alleinige Umstand, dass ein nationales Verfahren nicht in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt ist, nicht bedeuten, dass es unter die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 fällt.
- (8) Zur Verwirklichung des Ziels einer Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung ist es notwendig und angemessen, die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht in diesem Bereich in einer Maßnahme der Union zu bündeln, die in den Mitgliedstaaten verbindlich ist und unmittelbar gilt.
- (9) Diese Verordnung sollte für alle Insolvenzverfahren gelten, die die in ihr festgelegten Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt. Diese Insolvenzverfahren sind erschöpfend in Anhang A aufgeführt. Bezüglich der in Anhang A aufgeführten nationalen Verfahren sollte diese Verordnung Anwendung finden, ohne dass die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats die Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Verordnung nachprüfen. Nationale Insolvenzverfahren, die nicht in Anhang A aufgeführt sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (10) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten Verfahren einbezogen werden, die die Rettung wirtschaftlich bestandsfähiger Unternehmen, die sich jedoch in finanziellen Schwierigkeiten befinden, begünstigen und

¹⁾ **Amtl. Anm.:** Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).